



Bundesverband

Positionspapier

Novellierung der Vorschriften zum Bewachungsgewerbe

§ 34a Gewerbeordnung & Bewachungsverordnung

Veränderungen im § 34a der Gewerbeordnung und der Bewachungsverordnung sind notwendig

Die Frage nach strikteren Regularien und besserer Ausbildung von Personal der Sicherheitsdienstleister ist vor einiger Zeit, mit den Übergriffen von Sicherheitspersonal in Flüchtlingsunterkünften, wieder in die Öffentlichkeit getreten. Auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat eine länderoffene Arbeitsgruppe zum § 34a GewO ins Leben gerufen, die sich mit möglichen Veränderungen dieses Paragraphen auseinandersetzt.

Der ASW Bundesverband begrüßt die Auseinandersetzung mit diesem Thema durch das Ministerium, hält aber nicht nur Veränderungen im § 34a der Gewerbeordnung, sondern auch die Überarbeitung der Bewachungsverordnung für dringend notwendig. Erste Vorschläge zur Novellierung der Vorschriften zum Bewachungsgewerbe sind in diesem Papier dargelegt.

§ 34a Gewerbeordnung

§ 34a, Abs. 1, Satz 6	
Stand	Änderungsvorschlag
<p>Für die Durchführung folgender Tätigkeiten ist der Nachweis einer vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr, 2. Schutz vor Ladendieben, 3. Bewachung im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken. 	<p>Für die Durchführung folgender Tätigkeiten ist der Nachweis einer vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr, 2. Schutz vor Ladendieben, 3. Bewachung im Bereich von gastgewerblichen Betrieben. 4. Veranstaltungsschutz 5. Schutz kritischer Infrastrukturen

Begründung:

Die Tätigkeiten, für die eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung bei der Industrie- und Handelskammer erforderlich sind, sollten im § 34a der Gewerbeordnung erweitert werden. In einer gastgewerblichen Diskothek werden häufig auch Sicherheitsmitarbeiter im Innenbereich der Diskothek eingesetzt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Mitarbeiter von der Sachkundeprüfung ausgenommen sein sollen. Auch ist die Beschränkung auf Diskotheken nicht nachvollziehbar. Es gibt eine Vielzahl von anderen gastgewerblichen Betrieben, wie z. B. Bars, an denen Sicherheitsdienstleistungen erbracht werden.

§ 34a, Abs. 3	
Stand	Änderungsvorschlag
<p>Sofern zur Überprüfung der Zuverlässigkeit des Bewachungspersonals nach Absatz 1 Satz 4 von der zuständigen Behörde Auskünfte aus dem Bundeszentralregister nach § 30 Abs. 5, § 31 oder unbeschränkte Auskünfte nach § 41 Abs. 1 Nr. 9 Bundeszentralregistergesetz eingeholt werden, kann das Ergebnis der Überprüfung einschließlich der für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erforderlichen Daten an den Gewerbetreibenden übermittelt werden.</p>	<p>Das Ergebnis der von den zuständigen Behörden eingeholten unbeschränkten Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 9 Bundeszentralregistergesetz zur Überprüfung der Zuverlässigkeit des Bewachungspersonals nach Absatz 1 Satz 4, kann einschließlich der für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erforderlichen Daten an den Gewerbetreibenden übermittelt werden.</p>

Begründung:

Im § 9 Abs. 1 Satz 2 BewachV heißt es explizit: „Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 9 des Bundeszentralregistergesetzes ein; dies gilt entsprechend für die in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Personen.“ Die Nennung der Auskünfte nach § 30 Abs. 5 und § 31 BZRG führt zu einer Verunsicherung der Behörden, die, wenn sie sich auf den § 34 a GewO, ohne Kenntnis der BewachV, beziehen, auch diese Auskünfte anerkennen könnten.

Bewachungsverordnung**§ 5 Anerkennung anderer Nachweise**

§ 5, Abs. 1	
Stand	Änderungsvorschlag
<p>(1) Folgende Prüfungszeugnisse werden als Nachweis der erforderlichen Unterrichtung anerkannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für das Bewachungsgewerbe einschlägige Abschlüsse, die auf Grund von Rechtsverordnungen nach den §§ 4, 53 des Berufsbildungsgesetzes oder nach den §§ 25, 42 der Handwerksordnung erworben wurden, 2. für das Bewachungsgewerbe einschlägige Abschlüsse auf Grund von Rechtsvorschriften, die von den Industrie- und 	<p>(1) Folgende Prüfungszeugnisse werden als Nachweis der erforderlichen Unterrichtung anerkannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für das Bewachungsgewerbe einschlägige Abschlüsse, die auf Grund von Rechtsverordnungen nach den §§ 4, 53 und 58 des Berufsbildungsgesetzes oder nach §§ 25, 42 und 42 e der Handwerksordnung erworben wurden, 2. für das Bewachungsgewerbe einschlägige Abschlüsse auf Grund von Rechtsvorschriften, die von den Industrie- und

<p>Handelskammern nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden sind,</p> <p>3. Abschlüsse im Rahmen einer Laufbahnprüfung zumindest für den mittleren Polizeivollzugsdienst, auch im Bundesgrenzschutz, für den mittleren Justizvollzugsdienst sowie für Feldjäger in der Bundeswehr,</p>	<p>Handelskammern nach §§ 54 und 59 des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden sind,</p> <p>3. Absolventen einer akademischen Ausbildung im Sicherheitsmanagement, wenn die Sachgebiete aus § 4 BewachV Inhalte des Studiums sind</p>
---	---

Begründung:

Die Vorschriften in Nr. 1 und Nr. 2 sind veraltet und sollten deshalb an das Berufsbildungsgesetz (BBiG) mit Stand der Neufassung vom 01. 08.2013 angepasst werden.

Bei denen unter diesem Punkt 3 angegebenen Laufbahnprüfungen fehlen in der Ausbildung die Bereiche Unfallverhütung und Sicherheitstechnik. Bei der Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst wird das Bürgerliche Recht nur rudimentär behandelt. Bei den weiteren Laufbahnprüfungen fehlt in der Ausbildung das Bürgerliche Recht generell. ¹

Wir schlagen deshalb die Streichung des bisherigen Punktes 3 vor und würden ihn durch die Integrierung akademischer Ausbildung im Sicherheitsmanagement ersetzen. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum eine 40- oder 80-stündige Unterrichtung höher anzusehen ist als eine akademische Ausbildung im Sicherheitsmanagement über mehrere Semester. Die Anerkennung dieses Nachweises ist allerdings nur gegeben, wenn über ein Curriculum die Sachgebiete aus § 4 BewachV als Inhalt des Studiums nachgewiesen werden.

§ 5, Abs. 2	
Stand	Änderungsvorschlag
<p>Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4, die nach § 3 und Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ausüben wollen, bedürfen keiner weiteren Unterrichtung, wenn sie seitdem eine mindestens dreijährige ununterbrochene Bewachungstätigkeit nachweisen.</p>	<p><i>Streichung</i></p>

¹ Die Einführung des Unterrichtsverfahrens im Jahr 1996 und der Sachkundeprüfung im Jahr 2003 basiert auf der Erkenntnis, dass Sicherheitsmitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit, insbesondere in den Fällen der sachkundepflichtigen Tätigkeiten, in die Rechte anderer Menschen eingreifen müssen. Hierzu müssen die entsprechenden Rechtskenntnisse vorhanden sein. Rechtsgrundlagen für diese Eingriffe sind in folgenden Normen zu finden:

StPO § 127 Abs. 1

StGB § 32/ § 34 /§ 35

BGB § 227 / § 228 / § 229 / § 859 / § 860 / § 904

Ein Großteil dieser Rechtsgrundlagen ist also im bürgerlichen Recht zu finden, welche nicht zur Ausbildung im Rahmen der vorgenannten Laufbahnprüfungen gehören.

Begründung:

Der Absatz 2 des § 5 sollte komplett gestrichen werden. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum eine dreijährige Bewachungstätigkeit mit einer 80-stündigen Unterrichtung, bei der spezielle Regelungen für Gewerbetreibende unterrichtet werden, gleichzusetzen ist.

§ 5 a Zweck, Betroffene

§ 5 a, Abs. 2	
Stand	Änderungsvorschlag
Gegenstand der Sachkundeprüfung sind die in § 4 aufgeführten Sachgebiete; die Prüfung soll sich auf jedes der dort aufgeführten Gebiete erstrecken, wobei in der mündlichen Prüfung ein Schwerpunkt auf die in § 4 Nr. 1 und 5 genannten Gebiete zu legen ist.	Gegenstand der Sachkundeprüfung sind die in § 4 aufgeführten Sachgebiete; die Prüfung soll sich auf jedes der dort aufgeführten Gebiete erstrecken, wobei in der mündlichen Prüfung ein Schwerpunkt auf die in § 4 Nr. 2 bis 3 sowie in Nr. 5 genannten Gebiete zu legen ist.

Begründung:

In § 4 Nr. 1 werden folgende Inhalte genannt:

1. a Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
1. b Gewerberecht
1. c Bewachungsspezifische Aspekte des Datenschutz

Laut bundeseinheitlichem Rahmenstoffplan für die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe des DIHK werden hierzu folgende Bereiche zugeordnet:

1. a Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

1. Rechtssystem in der Bundesrepublik Deutschland (öffentliches/privates Recht)
2. Grundrechte/Rechtsgüter – Art. 1, 2, 10, 12, 13, 14, 104 GG, Inhalt und Bedeutung der Grundrechte – Überleitung zum Strafrecht, Schutz der Rechtsgüter durch das Strafrecht
3. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit
4. Landesrecht zu kommunalen Sicherheit- und Ordnungsbehörden
5. Landesrecht zu Aufgaben der Polizei und Organisation der Polizei
6. Aufgaben und Befugnisse von Bewachungsunternehmen, Jedermanrechte, übertragene Befugnisse/Rechte, vgl. auch § 34 a Abs. 5 GewO, Gewaltmonopol
7. Abgrenzung von Aufgaben von Polizei und Ordnungsbehörden (Gewaltmonopol) zu den Aufgaben und Befugnissen des privaten Sicherheitsgewerbes
8. Public-Private-Partnership-Kooperationen; Welche Folgen haben diese Befugnisse, Aufgaben des privaten Wach- und Sicherheitsgewerbes
9. Abgrenzung zum Strafrecht

In der Praxis sind lediglich die Punkte 1, 3, und 7 wichtig. Bei Punkt 2 ist festzustellen, dass die Grundrechte Schutzrechte des Bürgers vor staatlicher Willkür darstellen. Bei Punkt 4 und 5 fehlt jeglicher Praxisbezug. Die Inhalte aus Punkt 6 werden in Punkt 7 behandelt. Der Inhalt des Punktes 8 ist ein spezieller Fall der Praxis, der eine spezielle Ausbildung erfordert. Im Punkt 9 ist nicht nachvollziehbar, von welcher Abgrenzung hier gesprochen wird.

1. b Gewerberecht

Die Rechte und Pflichten des Bewachungsunternehmers nach §§ 14, 29, 34 a, 144 ff Gewerbeordnung und Bewachungsverordnung

1. Voraussetzungen der gewerblichen Bewachungstätigkeit
2. Voraussetzungen an das Personal, Einsatz von Praktikanten und Auszubildenden u. a.
3. Differenzierung zwischen Sachkundeprüfung und Unterrichtung
4. Zuverlässigkeitskriterien
5. Auskunft aus dem Bundeszentralregister
6. Untersagung der Beschäftigung durch Behörden
7. Kontrollen, Befugnisse der Gewerbeämter, Querinformation der Gewerbebehörden durch Gerichte/Staatsanwaltschaften
8. Ordnungswidrigkeiten, Folgen aus Verstößen, z. B. Gewerbeuntersagung etc.
9. Haftpflichtversicherung
10. Haftungsbeschränkung
11. Meldepflichten (betreffend des Personals)
12. Dienstkleidung
13. Dienstanweisung
14. Empfangsbescheinigung
15. Ausweis
16. Schild für City Streifen und Diskothekentürsteher
17. Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten
18. Wahrung von Geschäftsgeheimnissen
19. Ordnungswidrigkeiten

Da die Sachkundeprüfung keine Unterscheidung macht zwischen Gewerbetreibende und Unselbständigen, wie beim Unterrichtungsverfahren, die Anzahl der Gewerbetreibenden bei der Sachkundeprüfung allerdings weit aus niedriger ist als die Zahl der Unselbständigen, steht der Gesamthemenkomplex in keinem Verhältnis zur Praxis. Hier ist über eine Teilung der Prüfung analog zum Unterrichtungsverfahren nachzudenken. Ohne diese Teilung sind die Punkte 6, 8, 9, 10, 11, 17, 18 und in Teilen 19 für die Praxis irrelevant.

1. c Bewachtungsspezifische Aspekte des Datenschutzes

Umgang mit personenbezogenen Daten Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Fragen zu:

1. Anwendungsbereich BDSG, erweiterter Anwendungsbereich nach § 8 BewachV
2. personenbezogene Daten, informationelle Selbstbestimmung, Bezug Art. 2 GG, sonstige weitere Begriffe, § 3 BDSG
3. Automatisierte Verarbeitung, nicht automatisierte Datei,
4. Zulässigkeit nach §§ 4, 28, 29 BDSG (Erhebung, Verarbeitung, Nutzung)
5. Datenvermeidung und –sparsamkeit

6. Rechte des Betroffenen § 6 BDSG
7. Meldepflicht, Vorabkontrolle, Dokumentation §§ 33, 34 BDSG
8. Datenschutzbeauftragter, Aufsichtsbehörde
9. technische/organisatorische Maßnahmen § 9 BDSG
10. Datengeheimnis § 5 BDSG
11. Schadenersatz § 7 BDSG
12. Bußgeld/Strafvorschriften (§§ 43, 44 BDSG, §§ 201, 202, 202 a StGB) Eine generelle Aussage ist hierzu wie unter 1. b zu treffen.

Die einzelnen Themengebiete sind in der Prüfungsvorbereitung praxisbezogen in ein bis zwei Sätzen abzuhandeln. In der Prüfung kann dies also lediglich nebensächlich behandelt werden

§ 4 Nr. 2 Bürgerliches Gesetzbuch und Nr. 3 a) Straf- und Strafverfahrensrecht

Wie bereits unter § 5 Abs. 1 Punkt 3. ausgeführt, geht es bei der Sachkundeprüfung darum, festzustellen, ob die Prüflinge in der Praxis in der Lage sind, rechtssicher zu handeln. Diese Handlungen stellen in der Regel Eingriffe in die Rechte anderer dar. Hierzu sind Kenntnisse in den Bereichen Rechtfertigungsgründe, Schuldausschlussgründe und übertragene Rechte (Besitzdienerrechte) vonnöten. Daher sind diese Bereiche als Schwerpunkt der Prüfung festzustellen.

§ 4 Nr. 3 b) Umgang mit Waffen

Hier ist darauf zu achten, dass Mitarbeiter, die im Dienst Schusswaffen tragen sollen eine Sachkundeprüfung nach dem WaffG ablegen müssen. Die Prüfung ist also lediglich auf allgemeine Regelungen bzw. auf Regelungen in Bezug auf Hieb- und Stoßwaffen bzw. Reizstoffe abzuheben. Allerdings ist der § 42 WaffG in Folge des §10 Abs. 1 Satz 3 abzuhandeln. Der übrige Bereich des Waffengesetzes ist also weiterhin nicht als Schwerpunkt anzusehen.

§ 4 Nr. 4 Unfallverhütungsvorschriften

Keine Änderung

§ 4 Nr. 5 Umgang mit Menschen

Keine Änderung

§ 4 Nr. 6 Grundzüge der Sicherheitstechnik

Keine Änderung

§ 5 d Anerkennung anderer Nachweise

§ 5 d	
Stand	Änderungsvorschlag
Inhaber der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 angeführten Prüfungszeugnisse bedürfen nicht der Prüfung nach § 5a.	<i>Keine Änderung, jedoch neue Nr. 3.</i>

Das Wichtigste in Kürze

GewO

- Erweiterung der Tätigkeiten, für welche die Sachkundeprüfung erforderlich ist
- Vereinfachung der Regularien zur Auskunftseinholung

BewachV

- Anerkennung der Akademischer Ausbildung im Sicherheitsmanagement als Nachweis
- Kein Ersetzung der Unterrichtung durch Erfahrung in praktische Bewachungstätigkeit
- Änderung der Schwerpunkte der mündlichen Sachkundeprüfung